

### Dritter Abschnitt.

Von Veranschlagung einiger Pachtstücke, welche bey  
Herrschaftlichen Aemtern wohl mit in Pacht gegeben  
zu werden pflegen.

#### §. I.

Nach Beschaffenheit der Lage und des Derelichen können sich viel Nutzungen finden, die man verpachten kann. Denn wenn man will, kann man eine jede Nutzung verpachten, ohnerachtet es nicht immer rathsam ist. Wenigstens ist es in mancher Hinsicht nicht gut, Einem zu viel zu verpachten, und am wenigsten ist es zu rathen, dem Herrschaftlichen Beamten zu viele Nahrungsweige in die Hände zu geben. Denn erstlich kann der Nahrung und dem bessern Fortkommen einzelner Familien damit geholfen werden, wenn man sie ihnen überläßt, und zweitens giebt es manchen Anlaß, daß die Unterthanen zu abhängig von dem Interesse eines Einzigen, der sie alle hat, gemacht werden. Es soll also nur hier von denjenigen Stücken gehandelt werden, die mit einer großen Landwirthschaft mit Nutzen in einer Verbindung stehen können, und deshalb nicht selten mit zu einer Hauptpacht geschlagen werden. Dieses sind folgende:

- 1) Fruchtzehnten;
  - 2) Mahlmühlen, und
  - 3) die baaren Gefälle und Abgaben, wie auch Natural-Gefälle, welche die Unterthanen entrichten müssen, nicht weniger allerley kleine Pächte.
- In den folgenden Capiteln soll bey jedem dieser Stücke der Nutzen, den deren Verbindung mit der Hauptpacht hat, gezeigt werden.